

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2007/218 vom 28. Juni 2007

Sg Verwaltungsgericht, 2007-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2007_218

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2007/218 du 28 juin 2007

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2007/218 del 28 giugno 2007

Regeste

Verfahrensrecht, Art. 61 Abs. 2 und Abs. 3 VRP (sGS 951.1). Novenverbot, Grundsätze der Berücksichtigung von Tatsachen, die zum Zeitpunkt des Rekursentscheids bereits bestanden, aber erst im Beschwerdeverfahren vorgebracht werden, sog. unechter Noven (Verwaltungsgericht, B 2007/218).

Erwägungen

E. 1

Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist gegeben (Art. 59bis Abs. 2 lit. a Ziff. 4 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt VRP). Der Beschwerdeführer ist grundsätzlich zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP). Die Beschwerdeeingabe vom 17. Dezember 2007 wurde rechtzeitig eingereicht und entspricht formal und inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 VRP).

E. 2

Nach Art. 61 Abs. 1 VRP können mit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht Rechtsverletzungen geltend gemacht werden. Der Beschwerdeführer kann sich nach Art. 61 Abs. 2 VRP auch darauf berufen, die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid beruhe auf einem unrichtig oder unvollständig festgestellten Sachverhalt. Nach Art. 61 Abs. 3 VRP sind neue Begehren unzulässig.

E. 2.1

Art. 61 Abs. 3 VRP regelt das sogenannte Novenverbot. Dieses besagt, dass im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht grundsätzlich keine neuen Begehren gestellt werden können. Neu ist ein Begehren, wenn im Verfahren vor Verwaltungsgericht eine gegenüber dem vorangegangenen Rekursverfahren andere oder weitergehende Rechtsfolgebehauptung erhoben wird (Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, St. Gallen 2003, Rz. 919). Eine Ausnahme bildet das Steuerrecht, da gemäss Art. 196 Abs. 2 des Steuergesetzes (sGS 811.1) das Verwaltungsgericht an die Begehren der Verfahrensbeteiligten nicht gebunden ist, weshalb es als zulässig betrachtet wird, dass auch neue Begehren gestellt werden können. Ausdruck des Novenverbots ist ausserdem, dass das Verwaltungsgericht Tatsachen, die nach Abschluss des Rekursverfahrens eingetreten sind (echte Noven), grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt (Cavelti/Vögeli, a.a.O., Rz. 642). Demgegenüber dürfen neue Tatsachen, die sich vor Abschluss des Rekursverfahrens verwirklicht haben, die der Vorinstanz aber nicht bekannt waren oder von ihr nicht berücksichtigt wurden (unechte Noven), im Verfahren vor Verwaltungsgericht vorgebracht werden und sind zu würdigen (Cavelti/Vögeli, a.a.O., Rz. 643). Eine Schranke bei der Berücksichtigung unechter Noven besteht dann, wenn der der Verfügung oder dem

Entscheid zugrunde liegende Sachverhalt nicht ergänzt oder neu gewürdigt wird, sondern wenn dem Rechtsbegehren ein neues tatsächliches Fundament unterstellt wird. Eine solche Aenderung des Klagefundaments ist nach der Praxis gestützt auf Art. 61 Abs. 3 nicht zulässig. Eine Einschränkung ergibt sich aber aus Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SR 0.101, abgekürzt EMRK). Soweit die Vorinstanz des Verwaltungsgerichts keine richterliche Behörde ist, garantiert Art. 6 Ziff. 1 EMRK in ihrem Anwendungsbereich eine richterliche Ueberprüfung mit voller Kognition. Eine solche steht dem Verwaltungsgericht grundsätzlich zu. Das Novenverbot schränkt die freie Sachverhaltsüberprüfung aber unter Umständen erheblich ein, so dass im Anwendungsbereich der EMRK zumindest dort auch Noven zu berücksichtigen sind, wo die Angelegenheit zuvor nicht von einer richterlichen Instanz überprüft wurde (Cavelti/Vögeli, a.a.O., Rz. 645 mit Hinweis).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer beantragte im Rekursverfahren, die Kündigung sei als nichtig zu erklären. Ausserdem hielt er fest, die Kündigung könne frühestens per 31. Dezember 2007 ausgesprochen werden. Im Beschwerdeverfahren verlangt er nun, die Kündigung sei auf den 30. November 2007 festzulegen. Damit stellt er kein neues Rechtsbegehren im Sinn von Art. 61 Abs. 3 VRP, sondern ein gegenüber dem Rekursantrag sogar eingeschränktes Begehren. Ein solches ist im Beschwerdeverfahren zulässig. Zutreffend ist, dass der Beschwerdeführer im Rekursverfahren die Tatsache, dass ihm die Kündigung erst im Juli 2007 zugestellt wurde, nicht explizit vorgebracht hat. Er hat allerdings auch ausdrücklich festgehalten, dass die Kündigungsfrist vier Monate betrage und dass die Kündigung frühestens im August 2007 ausgesprochen werden könne. Mit der Berufung auf die Tatsache, dass er die Kündigung erst im Juli 2007 erhielt, änderte er zwar sein Anspruchsfundament. Diese Aenderung ist im vorliegenden Fall allerdings zulässig. Als Vorinstanz entschied eine Verwaltungsbehörde, und grundsätzlich fällt ein vermögensrechtlicher Anspruch aus dem Dienstverhältnis unter den Geltungsbereich von Art. 6 Ziff. 1 EMRK (vgl. BGE 129 I 207), weshalb der Beschwerdeführer Anspruch auf vollumfängliche Ueberprüfung des Sachverhalts hat. Damit ist es nicht zulässig, die vor dem Rekursentscheid eingetretene, aktenmässig ausgewiesene und unbestrittene Tatsache, dass der Beschwerdeführer das Kündigungsschreiben erst am 2. Juli 2007 erhielt, ausser Acht zu lassen. Daraus folgt, dass die Beschwerde gutzuheissen ist. Ziff. 1 des Rekursentscheids ist insoweit abzuändern, als die Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf den 30. November 2007 festzulegen ist.

E. 3

Amtliche Kosten sind keine zu erheben, da die Streitwertgrenze von Art. 343 Abs. 3 OR nicht erreicht ist (Art. 97bis Abs. 1 lit. b VRP). Eine Kostenaufgabe gestützt auf Art. 95 Abs. 2 VRP rechtfertigt sich im vorliegenden Fall nicht, da es aufgrund der Argumentation des Beschwerdeführers im Rekursverfahren nachvollziehbar war, dass er die Tatsache der Zustellung der Verfügung im Juli 2007 nicht geltend machte. Ausseramtliche Kosten sind nicht zu entschädigen (Art. 98ter VRP in Verbindung mit Art. 263 Abs. 3 des Zivilprozessgesetzes, sGS 961.2). Demnach hat das Verwaltungsgericht zu Recht erkannt: 1./ Die Beschwerde wird gutgeheissen. 2./ Ziff. 2 des Rekursentscheids vom 17. Dezember 2007 wird insoweit geändert, als die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf den 30. November 2007 festgelegt wird. 3./ Amtliche Kosten werden keine erhoben. 4./ Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt. V. R. W. Der

Präsident:

Der

Gerichtsschreiber: Versand dieses Entscheides an: - den Beschwerdeführer - die
Vorinstanz - die Beschwerdegegnerin am: Rechtsmittelbelehrung: Die
Rechtsmittelberechtigung gegen diesen Entscheid richtet sich nach Art. 82 ff., insbesondere
Art. 83 lit. g und Art. 85 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG. Das Rechtsmittel ist innert dreissig
Tagen nach der Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14,
einzureichen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.